

**Änderung des Gesellschaftsvertrages
der Rheingoldhalle Verwaltungsgesellschaft mbH vom 11.10.2004**

**Gesellschaftsvertrag
der
Rheingoldhalle Verwaltungsgesellschaft mbH**

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Rechtsform

(1) Der Firmenname lautet:

Rheingoldhalle Verwaltungs-GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Mainz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Rheingoldhalle GmbH & Co. KG, die die Projektierung, die Errichtung, die ~~Betreibung, Vermietung und Verpachtung des Erweiterungsbaus der~~ Rheingoldhalle sowie die Vermietung und Verpachtung des Rathausparkhauses zum Gegenstand hat.

(2) Die GmbH kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum darauffolgenden 31.12. wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die GmbH beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Das Gesellschaftsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 5

Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der GmbH beträgt 25.000 €.

(2) Am Stammkapital sind beteiligt:

a) Stadt Mainz

mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von

12.500~~5.000~~,00 €;

(50~~20~~%)

b) PMG Parken in Mainz GmbH mit einer Stammeinlage im

Nennbetrag von (50~~80~~%)

12.500~~20.000~~,00

€;

Gesamtes Stammkapital der Gesellschaft

25.000,00 €.

(3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar zu leisten.

(4) Jede/~~r~~ Gesellschafter/in soll stets am Stammkapital der Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem sie/er~~er~~ am Festkapital einer Kommanditgesellschaft beteiligt ist, an der die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist. Jede/~~r~~ Gesellschafter/in verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jeder/m einzelnen Gesellschafter/in, alles ihrerseits/seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.

II. Änderung der Beteiligungsverhältnisse

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile, Beteiligung anderer im Innenverhältnis

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Ansprüche aus einem Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Wird die Zustimmung zur Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils verweigert, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die/dere~~r~~ Gesellschafter/in den entsprechenden Geschäftsanteil oder den Teil des Geschäftsanteils unverzüglich auf die Gesellschaft selbst, eine/n oder mehrere Gesellschafter/innen oder eine/n oder mehrere Dritte zu übertragen hat.

ENTWURF

(3) Bei den Beschlüssen gemäß Nr. (1) und (2) hat ~~die/dere~~ betroffene Gesellschafter/in kein Stimmrecht. Die Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

(4) Ist die Übertragung gemäß Abs. (2) aus Gründen, die ~~die/dere~~ Übertragungspflichtige nicht zu vertreten hat, nicht im Ganzen innerhalb von drei Monaten erfolgt, nachdem der Antrag auf Zustimmung bei der Gesellschaft gestellt worden ist, gilt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung als erteilt. Auf Verlangen der/~~des~~ abtretenden Gesellschafter/~~in/se~~ haben die übrigen Gesellschafter/innen diese Rechtstatsache in unterschriftsbeglaubigter Form zu bestätigen.

(5) Für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an die Mitgesellschafter/innen ist eine Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG nicht erforderlich.

(6) Soweit ~~die/dere~~ Gesellschafter/in zugleich Gesellschafter/in einer Kommanditgesellschaft ist, an der die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, ist eine ganze oder teilweise Übertragung des Geschäftsanteils nur wirksam, wenn sie/er zugleich ihre/seine Beteiligung an dieser Kommanditgesellschaft zum gleichen Verhältnis auf die/den Erwerber/in überträgt.

Voll eingezahlte Geschäftsanteile einer/~~se~~ Gesellschafter/in/se können durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit dessen Zustimmung zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

(7) Die Gesellschafter/innen dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die der Einstimmigkeit bedarf, an ihren Geschäftsanteilen im Innenverhältnis (durch Unterbeteiligung oder in anderer Weise) Dritte nicht beteiligen.

§ 7

Einziehung, Zwangsveräußerung an Dritte

(1) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit Zustimmung der/des betroffenen Gesellschafter/in/s die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses bei der/dem betreffenden Gesellschafter/in wirksam.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung der/~~des~~ betroffenen Gesellschafter/in/s bedarf, wenn:

(2.1.) über das Vermögen der/~~des~~ Gesellschafter/in/s das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

(2.2.) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einen Geschäftsanteil der/~~des~~ Gesellschafter/in/s oder in Ansprüche der/~~des~~ Gesellschafter/in/s gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels erfolgt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb dreier Monaten wieder beseitigt wird,

(2.3.) in der Person der er/des Gesellschafterin/s ein wichtiger Grund gegeben ist, der ihren/seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Als wichtiger Grund ist es anzusehen, wenn die/der Gesellschafter/in aus einer Kommanditgesellschaft gegen Abfindung ausscheidet, an der die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist.

(3) Mehrere Geschäftsanteile einerr/s Gesellschafterin/s können nur insgesamt eingezogen werden.

(4) Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter/innen oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen ist.

(5) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter/innen können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils die/en vollstreckenden Gläubiger/in befriedigen. Die/der betroffene Gesellschafter/in kann dieser Befriedigung nicht widersprechen; sie/er muss sich die Leistung auf ihren/seinen Entgeltanspruch gemäß § 8 anrechnen lassen.

(6) Die/der betroffene Gesellschafter/in hat bei den Beschlüssen gemäß Nrn. (2) und (4) kein Stimmrecht. Die Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 8

Abfindung

(1) In den Fällen des Ausscheidens einerr/s Gesellschafterin/s gemäß den §§ 6 und 7 ist der/dem ausscheidenden Gesellschafter/in eine Abfindung zu zahlen, die gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu berechnen ist.

(1.2) Die Abfindung ist auf den Abfindungsstichtag zu ermitteln. Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Tag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Tag des laufenden Geschäftsjahres.

(1.3.) Grundlage für die Berechnung der Abfindung ist der Verkehrswert des Unternehmens. ~~Der Verkehrswert des Anteils ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (derzeit IDW S1) unter Berücksichtigung des Zerschlagungswertes als Mindestwert zu ermitteln. Dieser ist nach dem sogenannten „Stuttgarter Verfahren“ in der Ausgestaltung der Abschnitte 96 ff. Erbschaftssteuer Richtlinien vom 17.03.2003 zu ermitteln, wobei in der Handelsbilanz aktivierte Wirtschaftsgüter, die aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften nicht erfasst werden, mit dem Buchwert und Grundstücke und Gebäude mit dem tatsächlichen Wert anzusetzen sind. Die vorbezeichneten Richtlinien sollen auch dann gelten, wenn sie durch andere Richtlinien ersetzt werden.~~

(1.4.) Die/der Ausscheidende erhält von dem gemäß Nr. (1.3.) ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der ihrer/seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital entspricht.

(1.5.) Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.

(2) Können sich die Beteiligten weder auf die Höhe der Abfindung noch auf eine/n Schiedsgutachter/in einigen, die/der die Abfindung verbindlich für sie zu ermitteln hat, hat die/der Präsident des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Oberlandesgerichts auf Antrag einer/s Beteiligten eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter/in zur verbindlichen Feststellung der Abfindung zu bestellen. Soweit keine Einigung über den Verkehrswert von Grundstücken und Gebäuden besteht, soll dieser von dem zuständigen Gutachterausschuss nach dem Baugesetzbuch für alle Beteiligten als Schiedsgutachter/in verbindlich festgestellt werden.

Die/der Schiedsgutachter/in entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten ihrer/seiner Inanspruchnahme.

(3) Die Abfindung ist vom Abfindungsstichtag an mit 2 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Sie ist in fünf gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate ist fällig ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden und die weiteren jeweils ein halbes Jahr später. Die Zinsen sind mit den Raten zu zahlen.

Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich.

Die/der ausscheidende Gesellschafter/in kann keine Sicherheitsleistung verlangen.

III. Geschäftsführung und Vertretung

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die GmbH hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.

(2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so ist jede/r von ihnen berechtigt, die Gesellschaft zusammen mit einer/m anderen Geschäftsführer/in oder in Gemeinschaft mit einer/m Prokurist/in/en zu vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer/innen/n Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

(3) Die Geschäftsführer/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10

Bestellung und Abberufung

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung der Anstellungsverhältnisse mit den Geschäftsführern obliegt der Gesellschafterversammlung.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführer, Beschränkung der Geschäftsführer im Innenverhältnis

(1) Die Geschäftsführer/innen haben die Geschäfte der GmbH und damit als mittelbare Geschäftsführer/innen auch die der KG zu führen.

(2) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der GmbH oder der KG nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer/innen nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat.

(3) Die folgenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der GmbH oder der KG gehören:

- a) Feststellung des Wirtschaftsplans;
- b) Abschluss und Beendigung von Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung sind;
- c) Errichtung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen;
- d) Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik oder wesentliche Änderung der Organisationsstruktur; Änderung oder Erweiterung der Geschäftsfelder;
- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Ergebnisübernahme- oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- f) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Vermögens der jeweiligen Gesellschaft;
- g) geschäftliche Maßnahmen und Handlungen, deren erkennbare wirtschaftliche Konsequenz bei der GmbH dieser eine Gesamtverpflichtung von mehr als 50% des Stammkapitals auferlegt oder bei der KG über den von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan hinaus der KG eine Gesamtverpflichtung von mehr als 50.000 € auferlegt;
- h) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Garantieverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten;

- i) Benennung von Vertreterinnen/n für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
- j) Stimmabgabe in Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit diese für die jeweilige Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist, insbesondere bei Kapitalmaßnahmen und Änderungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung;
- k) freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert bei der GmbH einen Betrag von 50% des Stammkapitals oder bei der KG einen Betrag von 50.000 € übersteigt;
- l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- m) Erteilung von Prokuren und Vollmachten;
- n) Erteilung von individuellen Versorgungszusagen jeder Art an Arbeitnehmer/innen;
- o) Abschluss und Änderung von Dienstverträgen, die eine jährliche Gesamtvergütung von mehr als 50.000,00 € oder eine längere als eine sechsmonatige Kündigungsfrist haben.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen dem Zustimmungserfordernis nach Abs. 3 unterfallen.

(5) Soweit die GmbH die Geschäfte anderer Gesellschaften, wie die der KG, zu führen hat, sind die Geschäftsführer/innen an die die Geschäftsführung betreffenden Bestimmungen gebunden.

§ 12

Besondere Berichtspflicht der Geschäftsführung

(1) Während der Sanierung~~Errichtung~~ bzw. bis zur Abnahme der Sanierungsmaßnahmen am Gebäudeteil „Alte Fertigstellung des Erweiterungsbaus der Rheingoldhalle“, d. h. bis zum Zeitpunkt der Schlussabnahme der Sanierungs~~Bau~~maßnahmen durch die zuständigen Behörden, unterliegt die Geschäftsführung der GmbH bzw. der KG einer besonderen Berichtspflicht gegenüber der Gesellschafterversammlung der GmbH und der KG.

(2) Im Rahmen dieser besonderen Berichtspflicht hat die Geschäftsführung der GmbH bzw. der KG alle drei Monate monatlich über den F~~Baufortschritt der Sanierungs~~Bau~~maßnahmen bzw. über die Entwicklung der Sanierungs~~Bau~~kosten detailliert zu berichten. Dieser Berichtspflicht wird durch die Übersendung schriftlicher Berichte an die Gesellschafter/innen entsprochen. Hinsichtlich dieser Berichte ist eine Beschlussfassung in der unmittelbar folgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung erforderlich.~~

(3) Sofern sich während der Sanierung des Gebäudeteils „~~Errichtung des Erweiterungsbaus Alteder~~ Rheingoldhalle“ abzeichnet bzw. erkennbar wird, dass wesentliche Abweichungen bei der Ausführung des Investitionsplans entstehen bzw. entstehen könnten, besteht seitens der Geschäftsführer/innen der GmbH bzw. der KG eine unverzügliche Berichtspflicht gegenüber der Gesellschafterversammlung.

(4) Sofern Abweichungen bei den SanierungsBaukosten eintreten, die bezogen auf den Investitionsplan der GmbH oder der KG den Betrag von 200100.000 € übersteigen, ist für die Freigabe der Mittel ein separater Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 13

Besondere Einsichtsrechte

Sofern eine/r der Gesellschafter/innen der GmbH bzw. der KG Einsicht in Unterlagen der GmbH oder KG nehmen möchte, so sind die Geschäftsführer/innen der GmbH bzw. der KG verpflichtet, die Unterlagen kurzfristig, d. h. innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Wunsches, zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 14

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter/innen, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Während der Sanierung~~Errichtung~~ bzw. bis zur Abnahme der Sanierungsmaßnahmen am Gebäudeteil „Alte~~Fertigstellung des Erweiterungsbaus der~~ Rheingoldhalle“, d. h. bis zum Zeitpunkt der Schlussabnahme der SanierungsBaumaßnahme durch die zuständigen Behörden, wird die Gesellschafterversammlung in der Regel alle drei Monate~~jeden zweiten Monat~~ einberufen, sofern nicht die Notwendigkeit besteht, einen anderen Turnus zu wählen.

Die Gesellschafterversammlung ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) Feststellung des von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Ergebnisverwendung bzw. die Zuführung von Teilen des Jahresgewinns in das Rücklagekonto und deren Höhe;
- c) Entlastung der Geschäftsführung;
- d) Wahl und Bestellung der/s Abschlussprüfer/in/s;
- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Aufnahme neuer Gesellschafter/innen;
- f) die Auflösung der GmbH;
- g) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung;

ENTWURF

- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen;
- i) Zustimmung wegen Befreiung vom Wettbewerbsverbot;
- j) die Einziehung eines Geschäftsanteils sowie die sonstigen in § 7 bestimmten Maßnahmen;
- k) die Verpflichtung der Gesellschafter/innen zur Erhebung der Klage auf Ausschließung eines Gesellschafters;
- l) die sonstigen Angelegenheiten, die der Gesellschaftsvertrag und, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, das Gesetz der Beschlussfassung der Gesellschafter/innen unterstellen;
- m) in allen Fällen, die ein/e Gesellschafter/in als weiteren Gegenstand der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang der Einladung benennt.

(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn das Wohl und Interesse der Gesellschaft es erforderlich erscheinen lassen.

(3) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Beschlüsse, die spezifische Angelegenheiten der Stadt Mainz betreffen, können nicht ohne die Stimmen der Stadt Mainz gefasst werden.

(4) ~~Die Abweichend von den Stammeinlagen der Gesellschafter sind die~~ Gesellschafterinnen sind mit folgenden Stimmrechten bzw. Mehrstimmrechten bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgestattet:

~~4.1. Grundsätzlich werden folgende Stimmrechte bzw. Mehrstimmrechte eingeräumt:~~

a) Stadt Mainz

je ~~50050~~ € Stammeinlage werden ~~50549~~ Stimmen gewährt (Gesamtstimmen der Stadt Mainz = ~~12.6254.900~~ -50,5%-);

b) PMG Parken in Mainz GmbH

je ~~50050~~ € Stammeinlage werden ~~49512~~ Stimmen gewährt (Gesamtstimmen der Parken in Mainz GmbH = ~~12.3754.800~~ -49,5%-);

~~4.2. Abweichend vom Punkt 4.1. werden bei Beschlüssen der Gesellschafter, die den Unternehmensgegenstand Projektierung und Errichtung des Erweiterungsbaus Rheingoldhalle berühren (vgl. § 2), folgende Stimmrechte bzw. Mehrstimmrechte eingeräumt:~~

~~a) Stadt Mainz~~

~~je 50 € Stammeinlage werden 13 Stimmen gewährt (Gesamtstimmen der Stadt Mainz = 1.300 -76,5%-);~~

~~b) Parken in Mainz GmbH~~

~~je 50 € Stammeinlage wird eine Stimme gewährt (Gesamtstimmen der Parken in Mainz GmbH = 400 -23,5%-).~~

(5) Derm Gesellschafterin Stadt Mainz wird das Recht eingeräumt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

(6) Die Gesellschafterinnen sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer

Verbindlichkeit oder die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund Gegenstand der Beschlussfassung ist. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 15

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführer/innen unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzuberufen:

- a) Die Versammlungen sind schriftlich einzuberufen.
- b) Es ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen zu wahren.
- c) Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Einberufung anzugeben.
- d) Die Geschäftsführer/innen sind zur Einberufung verpflichtet,
 - in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - wenn Gesellschafter/innen, deren Einlage zusammen mindestens dem zehnten Teil des gesamten Stammkapitals der GmbH entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

(2) Die Stadt Mainz wird in der Gesellschafterversammlung von der/dem Oberbürgermeister/in bzw. von der/dem zuständigen Beigeordneten vertreten (vgl. § 88 GemO RP).

(3) Die/der Vertreter/in der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung ist Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung. Die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung gibt die Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung ab.

(4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für Beschlüsse gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. e) ist Einstimmigkeit erforderlich.

(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich, telegraphisch oder per e-mail gefasst werden, wenn kein/e Gesellschafter/in diesem Verfahren widerspricht.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte stimmberechtigte Stammkapital vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so haben die Geschäftsführer unter Einhaltung der in Abs. 1 bestimmten Form und Frist eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. § 14 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(75) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jeder r/m Gesellschafter /in ist innerhalb von zwei Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

(86) Einwendungen gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Beschlussniederschrift geltend gemacht werden.

V. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 16

Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführer /innen haben innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist in Anlehnung an das handelsrechtliche Gliederungsschema der großen Kapitalgesellschaften unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Der Lagebericht ist unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch die/den Abschlussprüfer /in der Gesellschafterversammlung mit dem Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.

(4) Für jedes Wirtschaftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan) rechtzeitig aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung mit der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz zu erörtern.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht der/s Abschlussprüfer in/s sowie der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschafter innen/n zu übersenden.

(6) Die Geschäftsführung hat in Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz bis zum 31. Juli des betreffenden Berichtjahres einen Halbjahresbericht aufzustellen.

(7) Um den Entwurf des Jahresabschlusses mit der Stadt Mainz als Gesellschafterin zu besprechen, stimmt die Geschäftsführung einen Termin mit der Beteiligungsverwaltung und der/dem Wirtschaftsprüfer/in ab. Die/der Wirtschaftsprüfer/in soll an der Besprechung teilnehmen. Die Besprechung sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die über den Jahresabschluss berät, stattfinden. Ein Entwurf des Prüfungsberichts ist der

Beteiligungsverwaltung möglichst zeitnah vorzulegen, mindestens jedoch 7 Tage vor dem Jahresabschlussgespräch.

(~~86~~) Die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 HGrG aufgeführten Rechte und Prüfungen sind von ~~der/dem~~ Abschlussprüfer wahrzunehmen und im Prüfungsbericht gesondert auszuweisen. Die Geschäftsführung hat die Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes alljährlich zu verantworten. Abschlussprüfer/in kann nur ein/e Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

(~~97~~) Der Stadt Mainz werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Ihr, der Aufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde gemäß § 89 Abs. 7 Nr. 3 GemO RP wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 87 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c GemO RP eingeräumt.

(~~108~~) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, insbesondere nach § 90 Abs. 1 GemO RP, öffentlich bekannt zu machen.

§ 17

Gewinnermittlung und -verteilung

Die Gesellschafterversammlung kann bis zu 100 % vom Überschuss den Gewinnrücklagen der Gesellschaft zuführen.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

~~§ 19~~

~~Gründungskosten~~

~~Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen, auf 1.250 € geschätzten Kosten, werden bis zu dieser Höhe von der Gesellschaft getragen.~~

§ 1920

Salvatorische Klausel, Form für Vertragsänderungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen gültig bleiben. Die Gesellschafter/innen sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht im Beschlusswege gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden oder nach dem Gesetz einer anderen Form bedürfen. Genügen sie dem nicht, so sind sie nichtig.